

Leitfaden Urheberrecht der Technischen Universität Berlin

- unter Berücksichtigung der multimedialen Lehre-

Referat V D

01.01.2016



Der folgende Leitfaden richtet sich an Hochschullehrer, Mitarbeiter und Studierende der TU Berlin. Der Leitfaden soll einen ersten Überblick über urheberrechtliche Problemfelder in der alltäglichen Arbeit an der TU Berlin aufzeigen, die Beteiligten für das Urheberrecht sensibilisieren und Lösungswege anbieten.

I. Typische Fälle einer Lehrveranstaltung

Im folgenden Beispiel wird eine fiktive Vorlesung an der TU Berlin beschrieben. Dabei findet auch das Thema e-Learning besondere Beachtung. Anschließend legt der Leitfaden die urheberrechtlich relevanten Handlungen dar und erklärt diese.

1. Vorlesung und ihr urheberrechtlicher Hintergrund

An der TU Berlin hält ein Dozent eine Vorlesung. Diese hält er in freier Rede.

Vorlesung in freier Rede

Der Dozent ist Schöpfer dieses Werks (Vorlesung in freier Rede) und somit Urheber (§ 7 UrhG).

Im Verlauf der Vorlesung liest er aus einem Lehrbuch einer Kollegin vor.

Vorlesen aus dem Lehrbuch

Hier ist die Autorin Urheberin des Lehrbuchs. Der Dozent muss darauf achten, dass er die Studierende auf die fremde Urheberschaft hinweist, da er anderenfalls das Urheberrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12,13 UrhG) der Autorin verletzt.

Daraufhin projiziert der Dozent mit einem Beamer einen Schaltplan („Funktionsplan“ eines Antriebs), der nicht von ihm angefertigt wurde, sondern von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs.

Präsentation

Auch in diesem Fall muss auf die Urheberschaft hingewiesen werden. Dies kann durch Kennzeichnung auf dem Schaltplan erfolgen. Die Urheberschaft liegt hier bei dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und kann nach deutschem Recht nicht übertragen werden. Sein Anstellungsverhältnis an der Universität macht beispielsweise den/die Professor/in nicht zum Miturheber. Die Arbeitsverträge der TU Berlin sehen grundsätzlich keine Abweichung von den gesetzlichen Regelungen vor. Übertragbar sind hingegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Urhebers.

Bilder

Er führt den Studierenden ein von einem Kollegen und ihm zuvor angefertigtes Modell vor.

Mehrere Personen, die ein Werk schaffen, sind Miturheber dieses Werkes (§ 8 UrhG). Somit stehen beiden Miturhebern gemeinsam die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Werk zu.

Modelle

Im Anschluss daran zeigt er zum Vergleich ein Präsentationsvideo eines ähnlichen Antriebs.

Im Rahmen einer Vorlesung, bei der die Zuschauer sich zusammen an einem Ort befinden und sie den Film zur gleichen Zeit anschauen, erlaubt das Urheberrecht solche Vorführungen (§ 19 Abs. 4 S. 1 UrhG)¹.

Video

Am Ende der Vorlesung verteilt ein Mitarbeiter des Dozenten Kopien im Umfang von 12 Seiten pro Student aus einem 100-seitigen Standardwerk aus.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht mehr als 12 % oder mehr als 100 Seiten des betroffenen Gesamtwerkes im Laufe einer Veranstaltung verteilt werden dürfen.² Veranstaltung meint in diesem Zusammenhang die gesamte im Semester angebotene Veranstaltung und nicht die Einzelvorlesung. Hier wurden 12 Seiten eines 100-seitigen Werks verteilt, dies wird mithin von der Rechtsprechung als zulässig erachtet.

Verteilen von Kopien

2. Multimediale Umsetzung der Vorlesung

Nunmehr soll die oben dargestellte Vorlesung gefilmt und ins Internet gestellt werden.

Dabei sind nicht nur die oben genannten Urheberrechte, sondern auch die Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen zu achten. Darüber hinaus sind auch die Urheberrechte der filmenden und den Film verarbeitenden Person zu berücksichtigen. Im Folgenden wird hierauf näher eingegangen.

a) Rechte der Gefilmten

Voraussetzung einer filmischen Aufnahme und Weiterbearbeitung ist die **Einwilligung** der vortragenden Person. Zudem muss die Einbindung der Studierenden in

Einwilligung der Gefilmten

¹ BGH-Urteil vom 08.07.1993 – Az: I ZR 124/91 („Verteileranlagen“).

² BGH (I ZR 76/12- *Meilensteine der Psychologie*: „Universität darf Teilnehmern einer Lernplattform nur Teile eines urheberrechtlich geschützten Werks zur Verfügung stellen, wenn diese Teile höchstens 12 % des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen“).

Multimediaanwendungen rechtlich zulässig sein. Zulässig ist dies nur, wenn eine **wirksame Einwilligung** der Gefilmten vorliegt.

Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach der gefestigten Rechtsprechung und nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG geregelt. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben³ und die europäische Rechtsprechung⁴ erachten die Veröffentlichung grundsätzlich nur dann als zulässig, wenn die Person zur Verbreitung ihre Einwilligung gegeben hat (§ 22 S. 1 KUG).

Eine Einwilligung muss nicht ausdrücklich erteilt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben (sog. konkludente Einwilligung). **Voraussetzung** für eine solche Einwilligung ist, dass dem **Gefilmten bewusst ist, dass er gefilmt wird** und dass er **durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er** mit dem Gefilmtwerden **einverstanden ist**. Das ist beispielsweise nicht gegeben bei überraschenden und unangemeldeten Filmaufnahmen.

Um die Studierenden auf die Filmaufnahmen aufmerksam zu machen, müssen gut sichtbare und lesbare Hinweisschilder an allen Eingangstüren des Vorlesungssaals angebracht werden. Diese sollten bereits mit der Möglichkeit des Betretens des Vorlesungssaals- also **vor** der jeweiligen Veranstaltung- vorhanden sein. Damit die Warnfunktion der Schilder erhalten bleibt, sollten die Schilder **nur** angebracht werden, wenn auch tatsächlich gefilmt wird.

Hinweisschilder

Idealerweise sollte dieses Schild zu Beginn der Aufnahme mit aufgezeichnet werden. Bei Veranstaltungen, in denen die Bewertung der mündlichen Beiträge der Studierenden Teil der Studienleistung ist, darf generell keine Aufnahme der Studierenden erfolgen. Soweit Studierende Teil des Bildes sind, ist zu beachten, dass keine Einwilligung erforderlich ist, soweit eine Gruppe ohne Individuen die Aussage des Bildes ist, der Einzelne also nicht erkennbar ist. Wenn die Aktionen Einzelner die Aussage des Bildes sind, ist eine Einwilligung erforderlich.

Bei Seminaren ist eine schriftliche Einwilligung der Teilnehmer einzuholen. Da dies bei Veranstaltungen mit nicht konkreter Teilnehmerzahl (Vorlesungen) nicht umsetzbar ist, ist von einer Einwilligung mit Widerspruchsvorbehalt auszugehen⁵.

**Schriftliche
Einwilligung**

Zweck, Art und Umfang der Aufnahmen müssen benannt werden. Hierbei ist eine umfangreiche Einwilligung einzuholen, da durch den Schnitt noch nachträgliche Veränderungen möglich sind.⁶ Je weitgehender die geplante Veröffentlichung die Privatsphäre des Gefilmten betrifft, desto klarer muss er über die Verwendung und Art des Beitrags aufgeklärt worden sein, wenn seine Duldung der Aufnahmen als stillschweigende Einwilligung bewertet werden soll.⁷

³ BVerfGE 120, 180, 201 ff.

⁴ EGMR, NJW 2012, 1053, 1056.

⁵ Im Anhang finden Sie das Muster für die Einwilligungserklärung.

⁶ Im Anhang finden Sie das Muster für das Hinweisschild.

⁷ OLG München 18 U 4520/08, Rn. 5, ähnlich OLG Karlsruhe 14 U 27/05, 3. Leitsatz.

Beachte: *Sobald eine Person erkennt, dass sie von einem Kamerateam gefilmt wird und dabei ohne ihren Unwillen zu zeigen auch an sie gerichtete Fragen beantwortet, willigt diese Person damit grundsätzlich auch in eine spätere öffentlich Wiedergabe der sie zeigenden Filmaufnahmen ein.*⁸

b) Rechte an der Aufnahme

Bei der Verwendung der Aufnahme sind die Rechte von filmenden und bearbeitenden Personen zu beachten. Auch hier ist für sämtliche Nutzungsarten vorab eine Einwilligung einzuholen. Soweit diese erfolgt ist, kann eine Bereitstellung des Films im Inter-/Intranet erfolgen.

c) Bereitstellung von Unterlagen auf einer Online-Plattform

Generell muss für die öffentliche Bereitstellung die Einwilligung der Rechteinhaber vorliegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Unterlagen im passwortgeschützten oder offenen Bereich angeboten werden, denn Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist gem. § 15 Abs. 3 UrhG dann gegeben, wenn die Personen, für die die Wiedergabe des Werkes bestimmt ist, weder zu der das Werk wiedergebenden Person, noch untereinander durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Es kommt danach weniger auf die Anzahl der Personen an, sondern vielmehr auf deren persönliche Verbundenheit.

Veröffentlichen

Die Differenzierung zwischen passwortgeschütztem und offenem Bereich ist erst beim Eingreifen der Schranke des § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG relevant (siehe unten). Diese Privilegierung greift dann, wenn Materialien zu Zwecken der Forschung, Lehre und Unterricht auf Online-Plattformen angeboten werden. Dies ist der Standardfall bei der Bereitstellung von Unterlagen durch die TU Berlin zu Lehrzwecken.

Sobald die Universität die Lehrmaterialien online anbietet, stellt sich immer die Frage nach der sogenannten Störerhaftung. Grundsätzlich obliegen der TU Berlin Prüf- und Kontrollpflichten, um eine mögliche Haftung aufgrund einer Urheberrechtsverletzung zu vermeiden. Der Umfang der jeweiligen Prüf- und Kontrollpflichten richtet sich nach dem Einzelfall (Hinweis auf Urheberrechtsverletzung ist erfolgt). Beim Hochladen auf externe Onlineplattformen (*Bsp. Youtube*) ist zusätzlich zu den einzuholenden Einwilligungen der Rechteinhaber zu beachten, dass das TU Berlin-Logo geschützt ist. Für die *Verwendung des Logos* bedarf es im jeweiligen **Einzelfall der Einwilligung des Präsidiums.**

⁸ Vgl. OLG München, 18 U 4520/08.

II. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund

1. Grundzüge des Urheberrechts

Durch das Urheberrecht wird das geistige Eigentum in materieller und ideeller Hinsicht geschützt. Das Urheberrecht regelt das Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu seinem Werk. Dabei bestimmt es den Umfang, die Übertragbarkeit, den Inhalt von Rechten (Nutzungs- und Verwertungsrechte) und die Folgen einer möglichen Urheberrechtsverletzung. Schutzobjekt des Urheberrechts sind Werke der Literatur, Wissenschaft und der Kunst. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG). Werke sind unter anderem Texte, Fotos, Graphiken, technische Konstruktionszeichnungen, Computerprogramme, Datenbanken, wissenschaftliche Werke oder Multimediawerke (§ 2 UrhG). Dabei ist zu beachten, dass nur persönliche geistige Schöpfungen davon umfasst sind und nicht automatisierte Verfahren.

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Bsp. Mitarbeiter A erstellt selbstständig Lehrmaterialien ohne lediglich fremde Werke zu nutzen. Er ist demnach Urheber.

In der Praxis gibt es häufig mehrere Urheber für ein Werk. Diese sind dann Miturheber, sie bilden eine Miturhebergemeinschaft, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (§ 8 UrhG).

Bsp. Prof. A und Prof. B entwickeln gemeinsam ein Computerprogramm.

Ausprägung des Urheberrechts ist neben der Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte auch das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses umfasst u.a. das Recht des Schöpfers eines Werkes als solcher genannt zu werden (§ 13 UrhG) und zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG).

Urheberpersönlichkeitsrecht

Bsp. Mitarbeiter A möchte noch nicht, dass sein Artikel veröffentlicht wird.

Der Urheber bestimmt, ob und wie sein Werk genutzt (verwertet) wird. Hierzu gehören u.a. folgende Verwertungsrechte:

Verwertungsrechte

das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) (Bsp. Mitarbeiter B macht 20 Kopien),

Beispiele

das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) (Bsp. Mitarbeiter B stellt einen fremden Artikel ins Internet),

das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) (Bsp. Mitarbeiter B liest Auszüge aus einem Lehrbuch in einer Vorlesung vor und zeigt ein Präsentationsvideo einer Anlage) sowie

das Recht zur Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) (Bsp. Mitarbeiter B zeigt ein Video eines fremden Vortrags).

2. Schranken des Urheberrechts

In der Regel ist die Nutzung nur mit Erlaubnis des Rechteinhabers gemäß §§ 15, 31 UrhG zulässig. Hiervon gibt es Ausnahmen bzw. gesetzliche Schranken des Urheberrechts.

Dazu gehört das Zitatrecht (§ 51 UrhG). Danach ist es erlaubt, geschützte Werke oder Werkteile (Bsp. einzelne Konstruktionszeichnungen) in einem eigenen Werk (Bsp. Vorlesungsunterlagen) zu verwenden. Es gibt unterschiedliche Zitatformen.

Zitieren

Zwei Voraussetzungen haben alle Formen zu beachten, der Zitat Zweck und die Quelle müssen nach § 63 UrhG (an-) gegeben werden. Zudem darf das zitierte Werk nicht verändert worden sein. Falls Veränderungen vorgenommen wurden (sie markieren in Konstruktionszeichnungen andere Zusammensetzungsmöglichkeiten), dann müssen diese als Ihre Ergänzungen kenntlich gemacht werden. Es soll nicht vermischt werden können, was ursprüngliches Werk und Veränderung ist.

Eine weitere Schranke stellt nach § 52 a UrhG das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung dar. Unter Öffentlichkeit versteht man dabei die Zugänglichmachung für Personen, die untereinander nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind (§ 15 Abs. 3 UrhG). Diese Ausnahme ist für wissenschaftlichen Abhandlungen bzw. Lehrmaterialien von herausragender Bedeutung. Danach dürfen kleine Teile eines Werkes veröffentlicht, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge zur Veranschaulichung im Unterricht herangezogen werden (§ 52 a Abs. 1 Nr.1 UrhG). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hierzu entschieden, dass kleine Teile eines Werkes höchstens 12 % eines Gesamtwerkes, aber nicht mehr als 100 Seiten umfassen⁹. § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt nicht nur ein Bereithalten kleiner Teile eines Werkes zum Lesen am Bildschirm, sondern auch deren Zugänglichmachen, wenn den Studierenden dadurch ein Ausdrucken und Abspeichern der Texte ermöglicht wird.

**Öffentliche
Zugänglichmachung**

Zudem können veröffentlichte Teile eines Werkes oder Werke von geringem Umfang ausschließlich einem abgegrenzten Kreis von Personen für deren Forschung zur Verfügung gestellt werden. Abgegrenzter Kreis von Personen meint nur die Studierenden, die an der konkreten Lehrveranstaltung teilnehmen und nicht etwa alle Studierende des Studiengangs oder der Hochschule. Der Teilnehmerkreis kann auch größer sein, wenn dieser bestimmt abgrenzbar ist. Die Begrenzung kann durch technisch geeignete Mittel, wie beispielsweise durch Passwort geschützte Bereiche, erreicht werden.^{10 11}

⁹ BGH (I ZR 76/12- *Meilensteine der Psychologie*: „Universität darf Teilnehmern einer Lernplattform nur Teile eines urheberrechtlich geschützten Werks zur Verfügung stellen, wenn diese Teile höchstens 12 % des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen“).

¹⁰ NJW 2014, 2117 (2120 f.).

3. Lizenzen

Darüber hinaus bieten freie Lizenzen eine weitere Möglichkeit, um fremde Werke zu nutzen. Die Werke, die unter diesen Lizenzen stehen, sind immer noch fremde Werke, aber sie dürfen unter Beachtung der jeweiligen Lizenzregelungen verwendet werden.

Zu urheberrechtlichen Fragestellungen im Softwarebereich wird hier auf die unterschiedlichen Open Source Lizenzen hingewiesen, wie Apache, BSD oder GPL (Version 2 oder 3). Diese Lizenzen haben jeweils eigene Voraussetzungen, nach denen ihre Werke verwendet werden dürfen. In den Lizenztexten müssen die jeweiligen Anforderungen genannt sein, so fordert GPL bspw. die Bereitstellung des Lizenztextes bei Verwendung des Werkes. Da diese Lizenzen aus dem angloamerikanischen Rechtsraum stammen, sind sie in einigen Punkten nur schwer mit den Vorgaben des deutschen Rechts zu vereinbaren. Hierzu gibt es noch keine Einschätzung durch die Rechtsprechung. Damit kommt es auf den Einzelfall an.

**Open Source
Lizenzen**

Eine Lizenzierungsmöglichkeit ist Creative Commons (CC)¹². Darunter versteht man ein schöpferisches Gemeingut. CC steht für ein Lizenzierungsverfahren, durch welches der Urheber Nutzungsrechte an seinen Werken der Öffentlichkeit in vereinfachter Weise einräumen kann. Danach gibt es verschiedene Module, nach denen der Urheber bestimmen kann, inwieweit er Nutzungsrechte für die Öffentlichkeit einräumt. Auf diese Weise entstehen freie Inhalte.

Creative Commons

IV. Einzelkonstellationen

Im Folgenden sollen spezielle Fälle, die im universitären Alltag einen urheberrechtlichen Bezug aufweisen, erläutert werden.

¹¹ Zu beachten ist, dass die Ausnahme des § 52 a UrhG zunächst nur bis zum 31.12.2014 gilt, jedoch in der Vergangenheit regelmäßig verlängert wurde. Unter Berücksichtigung von § 52 a Abs. 4 S. 1 UrhG ist für das öffentliche Zugänglichmachen eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung wird in einem Vertrag („Hochschule Intranet“) geregelt. Dieser wird durch eine Entscheidung des OLG München noch festgesetzt. Seit dem 23.09.2014 liegt ein Gesetzesentwurf vor, der die Entfristung des § 52 a UrhG vorsieht (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802602.pdf>).

¹² <http://de.creativecommons.org/>

1. Vorlesungen, Seminare und Brückenkurse

Aus urheberrechtlicher Sicht macht es keinen Unterschied, wenn Unterlagen oder Filme im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Brückenkursen oder innerhalb einer geschützten Plattform zugänglich gemacht werden. In allen diesen Fällen besteht Öffentlichkeit im urheberrechtlichen Sinn (s.o.).

2. Verlinkungen

Verlinkungen sind urheberrechtlich unproblematisch, sofern der Link in einem neuen Browserfenster geöffnet wird, da so eine deutliche Abgrenzung zu dem fremden Inhalt aufgezeigt wird. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die zu verlinkende Seite selbst keine Urheberrechtsverletzungen aufweist.

3. Software (Apps, Applets, Simulationen, etc.) und Algorithmen

Grundsätzlich ist der Autor des Quellcodes der Urheber. In der Regel sind mehrere Personen an der Programmierung einer Software beteiligt (beachte Regelung zum Beispiel Miturheberschaft, s.o.). Hier ist zu beachten, dass neben dem Quellcode die Benutzeroberfläche separaten Urheberrechtsschutz genießt, soweit sie eine gewisse Schöpfungshöhe aufweist. Auch derjenige, der einen Algorithmus entwickelt hat, ist Urheber.

4. Architekturmodelle

Urheber eines Architekturmodelles ist derjenige, der es entworfen und gebaut hat, auch wenn dies im Rahmen der universitären Ausbildung geschehen ist.

5. Fragebögen

Die Konzeption des Fragebogens kann grundsätzlich geschützt sein. Auch hier muss eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht sein, die über Standardformulierungen hinausgeht.

Bsp: Fragebögen für eine statistische Erhebung im Rahmen einer Promotion.

6. Entwurfszeichnungen

Eigene Entwürfe sind immer geschützt, soweit sie nicht lediglich Nachbildungen ohne eigene Schöpfungshöhe darstellen.

Bsp: Skizze aus Lehrmaterial darf nicht übernommen werden.

7. Elektronenmikroskopische Bilder

Auch diese Bilder können urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern der Erzeugung der Bilder eine individuelle Einstellung des Gerätes vorausgeht und nicht bloß Standardeinstellungen per Knopfdruck ausgelöst werden.

Dieser Leitfaden kann nicht alle urheberrechtlichen Konstellationen und Fragen beantworten.

Konkrete Fragen werden in einer Einzelberatung in der Abteilung Forschung beim Referat V D, Forschungsverträge, Lizenzen und Patente geprüft.

Anlage 1

Urteile

BGH-Urteil vom 08.07.1993 – Az: I ZR 124/91 („Verteileranlagen“).

BGH (I ZR 76/12- Meilensteine der Psychologie: „Universität darf Teilnehmern einer Lernplattform nur Teile eines urheberrechtlich geschützten Werks zur Verfügung stellen, wenn diese Teile höchstens 12% des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen“).

BVerfGE 120, 180, 201 ff.

EGMR, NJW 2012, 1053, 1056.

BGH VI ZR 209/12.

OLG München, 18 U 4520/08.

OLG München, 18 U 4520/08), Rn. 5.

OLG Karlsruhe, 14 U 27/05, 3. Leitsatz.

OLG Karlsruhe, 14 U 27/05, 1. Leitsatz.

BGH VI ZR 209/12.

NJW 2014 2017-2124.

Anlage 2

Muster für das Hinweisschild

Diese Veranstaltung wird auf Video aufgezeichnet.

Mit Betreten des Veranstaltungsraumes nehmen Sie Kenntnis von der Aufzeichnung der Veranstaltung. Diese Aufzeichnung kann zu Lehrzwecken öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Sie willigen mit Betreten des Raumes in die möglicherweise erfolgende, unbeabsichtigte Aufnahme Ihrer Person ein.

Soweit individualisierbare Wortbeiträge Ihrerseits Bestandteil der Finalversion der Aufzeichnung sind, können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Finalversion und Ihrer Kenntnisnahme bei dem veranstaltenden Fachgebiet, hilfsweise der Rechtsabteilung der TU Berlin, schriftlich widersprechen. Dann wird Ihr Beitrag gelöscht, soweit Sie innerhalb der Gruppe individualisierbar sind und der Beitrag Ihnen direkt zugeordnet werden kann.

Die Aufzeichnung endet mit Vorlesungsende.

Anlage 3

Muster für die Einwilligungserklärung (Dozent)

Hiermit willige ich, Name (in Druckbuchstaben)
_____ in die Aufzeichnung meiner Person und aller für
die Veranstaltung „_____“ verwendeten Medien
zur öffentlichen/nichtöffentlichen Bereitstellung zu Lehrzwecken ein. Dies umfasst
insbesondere das Recht zur Bearbeitung der Aufzeichnung der Veranstaltung.

Ich erkläre, dass ich die Einwilligung aller an der Erstellung der Unterlagen/Medien
beteiligten Urheber eingeholt habe.

Name (in Druckbuchstaben) _____

Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 4

Muster für die Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich, Name (in Druckbuchstaben)
_____ in die Aufzeichnung der Veranstaltung ein. Dies umfasst auch die möglicherweise erfolgende, unbeabsichtigte Aufnahme meiner Person. Diese Veranstaltungsaufzeichnung kann zu Lehrzwecken öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit individualisierbare Wortbeiträge meinerseits Bestandteil der Finalversion der Aufzeichnung sind, kann ich innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Finalversion und meiner Kenntnisnahme bei dem veranstaltenden Fachgebiet, hilfsweise der Rechtsabteilung der TU Berlin, schriftlich widersprechen. Dann wird mein Beitrag gelöscht, soweit ich innerhalb der Gruppe individualisierbar bin und der Beitrag mir direkt zugeordnet werden kann.

Die Aufzeichnung endet mit Vorlesungsende.

Name (in Druckbuchstaben) _____

Datum _____

Unterschrift _____